



Burgenländischer Landesjagdverband

7000 Eisenstadt, Johann Permayer-Strasse 2a
Tel.: 02682/66 878, Fax: DW 15
Internet: www.bljv.at Email: info@bljv.at

Mitglied im Dachverband « Jagd Österreich » - Wir ALLE sind « Jagd Österreich »



Eisenstadt, am 26. April 2022

Amt der Bgld Landesregierung
Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Betrifft: ZI. VDL/L.L102-10006-12-2022 – Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Vermögensrechtsnachfolge nach der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes geregelt wird

Der Burgenländische Landesjagdverband nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Verfassungswidrige Anlassgesetzgebung

Das geltende Bgld JagdG 2017 stellt bereits einen sachgerechten Regelungsrahmen für die Vermögensrechtsnachfolge bereit, aufgrund dessen der BLJV bereits im vergangenen Jahr mit den Vorbereitungen zur Abwicklung des Vermögens begonnen hat. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wurde eine Satzungsänderung vorgenommen, die gegenwärtig vom LVwG Burgenland im Verfahren ZI. E 025/10/2022.004/004 behandelt wird.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag bezweckt, alle bisherigen Anstrengungen zur Abwicklung des Vermögens zunichte zu machen, um das Vermögen – anders als es nach der geltenden Gesetzeslage vorgesehen wäre – dem Land Burgenland zuzuspielen. Eine derartige, nicht auf sachliche Gründe zurückgehende Anlassgesetzgebung ist verfassungswidrig.

2. Verfassungswidrige Konfiszierung von Vermögen zu generellen Budgetzwecken

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird behauptet, dass das Vermögen des BLJV „*zumindest in wesentlichen Teilen*“ durch die Jagdabgabe erwirtschaftet worden sei, und die Übernahme der Aufgaben des BLJV durch das Land Burgenland es rechtfertige, auch dessen Vermögen auf das Land Burgenland zu übertragen.

Entgegen dieser Darstellung wurde das Vermögen des BLJV aber vor allem auch durch die Beiträge der Mitglieder aufgebaut; aber auch die Jagdabgabe knüpft an die Ausübung des Jagdrechts an und wurde somit ebenfalls von den Jägerinnen und Jägern aufgebracht.

Es sind keine rechtfertigenden Gründe dafür zu sehen, Vermögen, das allein von den Jägerinnen und Jägern aufgebaut wurde, entschädigungslos in den allgemeinen Landeshaushalt zu übernehmen, wie es in § 1 Abs 1 des Gesetzesentwurfs jedoch vorgesehen ist. Es existiert nicht einmal eine gesetzliche Zweckbindung, dass das Vermögen weiterhin für jagdliche Anliegen einzusetzen ist (worauf der BLJV bei der von ihm auf den Weg gebrachten Vermögensabwicklung genau achtet).

Dass die Regelungen über die Vermögensrechtsnachfolge in mehrfacher Hinsicht zu unklar sind, vor allem, was die Ermittlung des Reinvermögens gemäß § 1 Abs 1 und die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 1 Abs 3 betrifft, sei außerdem festgehalten.

3. Verfassungswidrige Auskunftspflichten und Einsichtsrechte

Die in § 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Auskunftspflichten und Einsichtsrechte gehen zu weit. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner gestern veröffentlichten Entscheidung vom 16.3.2022, G 227/2021, die Aufsichtsregelungen nach § 119 Abs 3 Bgld JagdG 2017 nur deshalb als verfassungskonform angesehen, weil diese auf nicht alltägliche Rechtsgeschäfte beschränkt sind (aaO Rz 38 f). Mit § 2 des Gesetzesvorschlags sollen nunmehr aber flächendeckende Auskunftspflichten und Einsichtsrechte geschaffen werden, die unterschiedslos alle „laufenden Verträge“ (Abs 1) und alle „Unterlagen zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten“ (Abs 2) erfassen. Damit werden die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Aufsichtsregelungen überschritten.

Nach alledem lehnt der BLJV den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Die Vermögensabwicklung kann auf der Grundlage des geltenden Bgld JagdG 2017 sachgerecht und insbesondere derart durchgeführt werden, dass das Vermögen des BLJV auch in Zukunft allein für jagdliche Anliegen verwendet wird.

Mit der Bitte um positive Berücksichtigung der eingebrachten Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen!

Mit den besten Grüßen!



Ing. Roman Leitner
Landesjägermeister

